

## Antrag auf Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten für den Verpflichtungszeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2023

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über die Kreisstelle	Maßnahmennummer 521
<b>1 Antragstellerin / Antragsteller</b>	Unternehmensnummer
	ZID-Registriernummer
	<b>Einreichungsfrist 02.07.2018</b> Eingangsstempel
	<b>Hinweis</b> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax

- 2 Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Nr. 11 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV, Az.: II A 4-62.71.30, vom 29.10.2015 für insgesamt**

Hektar Zwischenfruchtanbau <sup>1</sup>	Prämiensatz je Hektar/Jahr	Euro Gesamtprämie je Jahr (beantragte ha x Prämiensatz)
ha	97,00 € <sup>2</sup> bzw. 58,00 € <sup>3</sup>	Euro

### 3 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens beginnend mit dem 01.07.2018 bis zum 30.06.2023,**

- 3.1.1 die in den „Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen“ vom 29. Oktober 2015, Az.: II A 4-62.71.30, genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,
- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

<sup>1</sup> Der Zwischenfruchtanbau muss für mindestens 20 % aller Ackerflächen des Betriebes beantragt werden, die innerhalb der vom zuständigen Ministerium bestimmten Förderkulisse liegen. Der Mindestumfang für den Zwischenfruchtanbau bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung in der Förderkulisse bewirtschafteten Ackerfläche. Bewilligt werden kann ein Umfang von bis zu 50 % der Ackerfläche.

<sup>2</sup> Für konventionell wirtschaftende Betriebe. Bei gleichzeitiger Ausweisung als ökologische Vorrangfläche beträgt der Prämiensatz 22 € / ha.

<sup>3</sup> Für ökologisch wirtschaftende Betriebe.

- 3.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stehen (z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) NR. 808/2014 einzuhalten,
- 3.6 nach der Ernte der Hauptfrüchte zum Zweck der Winterbegrünung in jedem der folgenden fünf Verpflichtungsjahre Zwischenfrüchte (einschließlich Untersaaten, die nach der Ernte der Hauptfrucht beibehalten werden) mit den zulässigen Zwischenfruchtarten gemäß Anlage 4 der Landesrichtlinien und den Vorgaben der Bewilligungsbehörde auf mindestens 20 % meiner/unserer Ackerflächen in der vom zuständigen Ministerium bestimmten Förderkulisse anzubauen; der jährliche Mindestumfang für den Zwischenfruchtanbau beläuft sich auf 20% der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung in der Förderkulisse bewirtschafteten Ackerfläche,
- 3.7 die Einsaat der Zwischenfrüchte aktiv vorzunehmen (keine Selbstbegrünung) und die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten sicherzustellen,
- 3.8 die Einsaat der Zwischenfrüchte bis zum 05.09. eines Jahres vorzunehmen, soweit die Bewilligungsbehörde für spätsaatgeeignete Kulturen keinen späteren Termin zulässt, und die Zwischenfrüchte frühestens am 16.02. des Folgejahres umzubrechen oder auf ähnliche Weise in den Boden einzuarbeiten, und die Zwischenfrüchte bis zum 15.02. des Folgejahres nicht zu beweiden, wobei die Beweidung durch eine Wanderschäferei zulässig ist,
- 3.9 auf den Zwischenfruchtflächen bis zum 15.02. weder eine Stickstoffdüngung vorzunehmen (Ausnahme: Startdüngung nach Anbau von Getreide), noch Pflanzenschutzmittel auszubringen und auch nach dem 15.02. den Aufwuchs der Zwischenfrüchte/der Untersaaten nur mechanisch zu beseitigen,
- 3.10 an mindestens zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der mit der Wasserrahmenrichtlinien-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle teilzunehmen; die Teilnahme an einem ersten Beratungsangebot ist spätestens mit dem dritten Antrag auf Auszahlung, die Teilnahme an einem weiteren Beratungsangebot spätestens mit dem fünften Antrag auf Auszahlung zu belegen,
- 3.11 bis zum 15. Oktober jeden Jahres ein Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau vorzulegen.

#### **4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

##### **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- 4.1 Ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe (n) und den Betrieb selbst bewirtschafte (n),
- 4.2 dass meine/unsere Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt wird, sowohl im Land Nordrhein-Westfalen als auch in der vom zuständigen Ministerium festgelegten Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie liegen,
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

##### **Ich versichere/Wir versichern, dass**

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

##### **Mir/Uns ist bekannt, dass**

- 4.5 dieser Grundantrag abgelehnt wird, wenn nicht mindestens 20% der mit dem Sammelantrag 2018 nachgewiesenen Ackerfläche innerhalb der festgelegten Förderkulisse beantragt wurden,
- 4.6 ich/wir nur für Flächen eine Zuwendung im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n), die in dem jährlich bis zum 15. Oktober vorzulegenden Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau aufgeführt und die im Rahmen des jeweils nachfolgenden, jährlich zu stellenden Auszahlungsantrages in Verbindung mit dem Sammelantrag nachgewiesen und mit einer Sommerung bestellt und entsprechend codiert wurden,
- 4.7 über den Bewilligungsrahmen hinaus zusätzliche Flächen mit Zwischenfrüchten und Untersaaten auf der Grundlage der Herbsterklärung und des Auszahlungsantrags im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden können,
- 4.8 für Zwischenfruchtflächen dieser Fördermaßnahme, die gleichzeitig zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung als ökologische Vorrangflächen angegeben werden, eine Kürzung des Hektarsatzes um 75 € / ha erfolgt. Diese Kürzung erfolgt für jeden Schlag, der sowohl in dieser Agrarumweltmaßnahme im

- Auszahlungsantrag beantragt, als auch im Flächenverzeichnis des Jahres vor Stellung des Auszahlungsantrages als Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründedecke im Sinne ökologischer Vorrangflächen, zur Erfüllung der Greeningauflagen angegeben wird. Ausgenommen sind Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden oder nach der Kleinerzeugerregelung von den Greeningauflagen befreit sind,
- 4.9 die Zwischenfrüchte und Untersaaten winterhart oder ausreichend kältetolerant sein müssen; wird die nachfolgende Hauptkultur mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren ausgesät, sind auch abfrierende Zwischenfrüchte nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde zulässig,
  - 4.10 der Anbau von Leguminosen, auch in Gemengen, nicht zulässig ist,
  - 4.11 eine mechanische Zerkleinerung des Aufwuchses sowie eine Nutzung der Zwischenfrüchte/Untersaaten durch Mahd und Abfuhr vor dem 16.2. nur möglich ist, sofern es sich um sicher wieder austreibende Kulturen handelt,
  - 4.12 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
  - 4.13 Flächen nicht förderfähig sind, für die im Rahmen von Kooperationen zum Trinkwasserschutz Leistungen zum Zwecke des Zwischenfruchtanbaus in Anspruch genommen werden,
  - 4.14 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
  - 4.15 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - 4.16 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderungen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,
  - 4.17 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/ Bewirtschafterswechsels, zu berücksichtigen sind,
  - 4.18 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
  - 4.19 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
  - 4.20 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt;
  - 4.21 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren;
  - 4.22 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
  - 4.23 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

## **5 Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers**

### **Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass**

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können; ich bin/wir sind auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden,
- 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können.
- 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
- 6 Ich habe die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir ist deren Inhalt bekannt.**
- 7 Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29. Oktober 2015, Az.: II A 4-62.71.30, sind mir/uns bekannt.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

<b>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</b>  Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.  _____  Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig J/N <input type="checkbox"/>	Plausibel J/N <input type="checkbox"/>	Gültig J/N <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst  _____  Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
	Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am: _____ erfasst am: _____ durch: _____			